Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 39 — Mittwoch den 21. Mai. — 1913 — Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Dem Magistrate der Stadt Berlin werden nicht selten von auswärtigen Standesämtern Aufgebote zur Veröffentlichung übersandt, in welchen als Wohnsitz der Verlobten „Berlin" angegeben ist, während dieser sich nach der näheren Wohnungsangabe (Straße, Hausnummer) nicht in dem Gemeindebezirke Berlin, sondern in einer Vorortgemeinde Berlins befindet und das Aufgebot daher in letzterer zu veröffentlichen ist. Um den Mißständen, welche durch eine derartige irrtümliche Behandlung der Aufgebote insbesondere auch für die Eheschließenden hervorgerufen werden, vorzubeugen, ist es notwendig, daß die Standesbeamten jedesmal vor der Anordnung eines Aufgebots in „Berlin" in geeigneter Weise feststellen, ob der betreffende Verlobte seinen Wohnsitz im Gemeindebezirke Berlin oder in einer benachbarten Gemeinde hat bezw. gehabt hat. In letzterer Beziehung kommen besonders in Betracht: außer den Stadtgemeinden Charlottenburg und Neukölln sämtliche Vororte Berlins, die vor ihrem eigentlichen Ortsnamen den Namen „Berlin" führen. Es sind dies Berlin—Wilmersdorf, Berlin—Schöneberg, Berlin—Lichtenberg, Berlin—Rummelsburg, Berlin—Friedrichsfelde, Berlin—Heinersdorf, Berlin—Hohenschönhausen, Berlin—Niederschönhausen, Berlin—Oberschöneweide, Berlin—Pankow, Berlin—Reinickendorf, Berlin—Rosenthal, Berlin—Stralau, Berlin—Tegel, Berlin—Weißensee, Berlin—Wittenau, Berlin—Britz, Berlin—Friedenau, Berlin—Grunewald, Berlin—Lankwitz, Berlin—Lichterfelde, Berlin—Mariendorf, Berlin—Schmargendorf, Berlin—Steglitz, Berlin—Tempelhof, Berlin—Treptow, Berlin—Niederschöneweide, Berlin—Marienfelde und Berlin—Dahlem.

Aufgebote, deren Veröffentlichung in einem von diesen Orten zu erfolgen hat, sind nicht dem Magistrate zu Berlin, sondern dem betreffenden Gemeindevorstande zum Aushange zu übersenden.

Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, diesen Erlaß durch das dortige Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Mai 1913.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Kitzing.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Abdruck des vorstehenden Erlasses erhalten die ländlichen Standesämter zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Belgard, den 19. Mai 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Eigentümer Gustaw Großklaus in Großpoplow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Großpoplow ernannt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 16. Mai 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Aenderungen in der Kontrolle des Einkommen- und Ergänzungssteuer Zu- und Abgangswesens.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers treten bei der Kontrolle der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge folgende Aenderungen ein:

A. Die bisherigen Kontrollauszüge (Artikel 83 Ziffer 6, 7, Art. 85 I, Art. 86 I, Art. 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung) werden jetzt als Zu- und Abgangslisten bezeichnet und zwar, soweit sie physische Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. betreffen, als Listen A, die übrigen als Listen B. Bisher wurden im hiesigen Bezirk die von den Ortsbehörden zu führenden Zu- und Abgangskontrollen selbst allmonatlich eingereicht und hier geprüft. Dies geschieht jetzt nicht mehr. Die Ortsbehörde führt die Zu- und Abgangskontrolle und legt mir, soweit Zu- und Abgänge vorgekommen sind, mit den vorgeschriebenen Zu- und Abgangsbelägen über die vorgekommenen Zu- und Abgänge, Zu- und Abgangslisten, Muster XXVI und XXVII Art. 88 Seite 42 der Ausführungs-Anweisung bis zum **5. jeden Monats** vor. Die Listen werden von mir festgesetzt und gelangen dann an die Ortsbehörde zurück.

B Die Benachrichtigungen an die Gemeinde- (Guts-) Vorstände über eingetretene Aenderungen der Steuersätze im Rechtsmittelverfahren (Art. 72 I), über festgesetzte Zuschläge (Art. 66 Ziffer 5), über Nachsteuern usw. erfolgen jetzt von vornherein durch Listen, welche die für die Zu- und Abgangslisten üblichen Spalten enthalten. Ein Muster ist unten abgedruckt.

Diese Benachrichtigungen sind von den Ortsbehörden in Spalte 9—14 zu vervollständigen und auf dem Titelblatt an der vorgeschriebenen Stelle zu unterschreiben. Sie dienen ebenfalls als Zu- und Abgangslisten.

C Die unter A und B erwähnten Listen werden von mir mit einer Kontrollnummer versehen.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand berichtigt nach Wiederempfang der unter A genannten Listen — falls erforderlich — seine Zu- und Abgangskontrolle, trägt nach Eingang der unter B bezeichneten Listen die darin vermerkten Zu- und Abgänge in die Kontrollen ein und veranlaßt wegen der Steuererhebung etc. das Erforderliche.

D. Die bisherigen Halbjahres-Zu- und Abgangslisten, die in meinem Bureau aufgestellt wurden, fallen fort.

Die Ortsbehörde trägt dafür die **Endergebnisse** der von mir festgesetzten Zu- und Abgangslisten des betreffenden Vierteljahres nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer in eine **Zusammenstellung** der Zugänge bezw. eine solche der Abgänge (Muster 2 und 3, unten abgedruckt) ein.

Diese Zusammenstellungen sind mir mit den von mir festgesetzten Zu- und Abgangslisten nebst den dazu gehörigen Belägen **vierteljährlich bis zum 20.** der Monate Juni, September, Dezember und März vorzulegen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich künftig hiernach zu verfahren.

Die erforderlichen Formulare zu Zu- und Abgangslisten und zu den Zusammenstellungen sind in der Druckerei von Gustav Klemp hier vorrätig.

Die Formulare zu den Zu- und Abgangskontrollen werden diesmal noch von hier übersandt werden.

In Zukunft sind sie auch direkt von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu beschaffen.

Belgard, den 17. Mai 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Hagen.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch den 21. Mai 1913.

Veranlagungsbezirk: .....
Gemeinde: .....
Kreiskasse: .....

Muster 1.

A x)
Abgangsliste B x)
über Steuerabgänge im Rechtsmittelverfahren für das .... Vierteljahr des Steuerjahres 19...

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Spalten 9 bis 14 bescheinigt
..... Ort, Datum .....
Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Vorläufig festgesetzt auf einen Abgang
von ..... M. ..... Pf. Einkommensteuer,
..... M. ..... Pf. Ergänzungssteuer.
..... Ort, Datum .....
Der Vorsitzende
der Veranlagungskommission.

x) In Liste A sind die physischen Personen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M., in Liste B die übrigen Steuerpflichtigen aufzunehmen.

zu II 1448.

Laufende Nummer	Nr. der Steuerrolle bezw. der Zugangsliste	Name und Vorname (Firma) der ermäßigten Personen	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Einkommensteuer: Veranlagter (Steuersatz)	Einkommensteuer: Im Rechtsmittelverfahren festgesetzter (Steuersatz)	Ergänzungssteuer: Veranlagter (Steuersatz)	Ergänzungssteuer: Im Rechtsmittelverfahren festgesetzter (Steuersatz)	Gemäß Art. 79II berichtigter Ergänzungssteuersatz	Gemäß § 71 Einkst. Ges. zu erhebender Einkommensteuerbetrag	Einkommensteuer: ermäßigter Steuerbetrag	Einkommensteuer: Abgang vierteljährlich	Einkommensteuer: Abgang im ganzen	Ergänzungssteuer: ermäßigter Steuerbetrag	Ergänzungssteuer: Abgang vierteljährlich	Ergänzungssteuer: Abgang im ganzen	Bemerkungen (Datum der Rechtsmittelentscheidung, Ermäßigung gemäß §19/20 oder sonstige für die Gemeindebesteuerung wesentliche Angaben, Hinweis auf bereits erfolgte Abgangsstellungen, Ermäßigungen usw).
					M | ₰ | M | ₰		M | ₰ | M | ₰		M | ₰	M | ₰	M | ₰	M | ₰	M | ₰	M | ₰	M | ₰	
1	1a	2	3	4	5*)		6*)		7*)	8*)	9*)	10	11	12*)	13	14	15

*) Spalte 11 bis 16 der Einspruchskontrolle, Spalte 16 bis 21 der Berufskontrolle.

Veranlagungsbezirk .....
Gemeinde .....

Muster 2.

Zusammenstellung der Zugänge
an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das ..... Vierteljahr des Steuerjahrs 19 ..

Daß in dieser Zusammenstellung nicht mehr und nicht weniger als
..... M. . . Pf. Einkommensteuer
..... M. . . Pf. Ergänzungssteuer
als Zugang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.
Ort, Datum .....
Der Ortsvorstand. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

zu II 1448

Nr.	Bezeichnung der Zugangslisten, Verfügungen usw.: Listen-Nummer usw.	Datum usw.	Einkommensteuer: vierteljährlicher laufender Zugang M ₰	Summarischer Zugang bis zum Schluß des Steuerjahrs M ₰	In Spalte 5 sind enthalten: Zuschläge von 5 % und 25 % M ₰	Nachsteuern gemäß § 73 M ₰		Ergänzungssteuer: vierteljährlicher laufender Zugang M ₰	Summarischer Zugang bis zum Schluß des Steuerjahrs M ₰	In Spalte 10 sind enthalten: Nachsteuern gemäß § 45 M ₰	M ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Veranlagungsbezirk .....
Gemeinde .....

Muster 3.

Zusammenstellung der Abgänge
an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das ... Vierteljahr des Steuerjahres 19...

Daß in dieser Zusammenstellung nicht mehr und nicht weniger als ..... M. . . Pf. Einkommensteuer
..... M. . . Pf. Ergänzungssteuer
in Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.
.... Ort, Datum .....
Der Ortsvorstand. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

zu II 1448.

Nr.	Bezeichnung der Abgangs-Beläge usw.: Listen-Nr.	Datum der vorläufigen Festsetzung	Einkommensteuer: vierteljährlicher laufender Abgang M ₰	Summarischer Abgang bis zum Schluß des Steuerjahres M ₰	In Spalte 5 sind enthalten Zuschläge von 5 % u. 25 % M ₰		Ergänzungssteuer: vierteljährlicher laufender Abgang M ₰	Summarischer Abgang bis zum Schluß des Steuerjahres M ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar d. Js. uns, die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, und zwar einen jeden innerhalb seines Geschäftsbereichs ermächtigt, das Begnadigungsrecht hinsichtlich der von den Polizeibehörden auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) rechtskräftig festgesetzten Polizeistrafen auszuüben.

Wir ersuchen Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren —, den nachgeordneten Behörden, soweit sie zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, von vorstehendem Kenntnis zu geben.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte, welche hiernach zu verfahren haben, und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise (bei Berlin: für die Polizeipräsidenten des Landespolizeibezirks Berlin) sind beigefügt.

Berlin, den 30. April 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Peter.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Schreiber.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. J. A.: Neumann.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V.: Küther.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Abdruck erhalten die Polizeibehörden zur Kenntnisnahme.

Belgard, den 16. Mai 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Den Herren **Gutsvorstehern** lasse ich in diesen Tagen Formulare zur **Nachweisung der Kreissteuerpflichtigen** zugehen. In die Nachweisung sind alle am 1. April d. Js. dort wohnhaft gewesenen Personen einzutragen, die zur Staatseinkommensteuer, fingierten Einkommensteuer von 2,40 und 4 M., Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer veranlagt sind.

Ich ersuche die Nachweisung zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen unter genauester Beachtung des nachstehend Gesagten aufzustellen und **möglichst bald** zurückzusenden.

1. In Spalte 2 sind die Steuerpflichtigen nach Namen, Vornamen und Stand genau zu bezeichnen. Bei den außerhalb wohnhaften Steuerpflichtigen ist auch der Wohnort anzugeben. Soweit Personen kreissteuerfrei sind (z. B. Pastoren, Lehrer usw.) sind sie dennnoch ebenso wie die übrigen Kreissteuerpflichtigen einzutragen.

2. Die Spalten 3, 5, 8 und 10 sind auszufüllen bei denjenigen Kreissteuerpflichtigen, welche von einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu den fingierten Einkommensteuersätzen von 2,40 und 4 M. veranlagt sind. Diese Personen sind in der Gemeindesteuerliste verzeichnet.

3. Spalte 4 ist in den Fällen auszufüllen, auf welche die Erläuterungen unter Ziffer 2 auf der ersten Seite des Formulars Anwendung finden.

4. Spalte 5 ist auszufüllen bei allen Kreissteuerpflichtigen, die zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind. Ausgenommen bleibt jedoch der Eisenbahnfiskus. Die auf diesen entfallende Einkommensteuer wird hier eingetragen werden.

5. Die Spalten 6 und 7 werden in allen Fällen hier ausgefüllt werden.

6. Ebenso werden die Spalten 8 und 9, abgesehen von den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen, hier ausgefüllt werden.

7. Die Spalten 11 bis 17 sind in allen Fällen dort auszufüllen **und aufzurechnen.**

8. In die Spalten 18 und 19 sind keine Eintragungen zu machen. Etwaige Bemerkungen sind auf einen besonderen Bogen niederzuschreiben.

Im übrigen sind die auf der ersten Seite des Formulars unter Ziffer 2, 5 und 6 gegebenen Erläuterungen zu beachten. Die Einkommen bis 420 sind Kreissteuerfrei, deshalb sind die zu dem fingierten Einkommensteuersatze von 1,20 M. Veranlagten in die Nachweisung nicht einzutragen.

Die Staatseinkommensteuersätze sind der Staatssteuerrolle für 1913, die Grund- und Gebäudesteuer der in diesem Jahr berichtigten summarischen Mutterrolle und die Gewerbe- und Betriebssteuer den Mitteilungen über die Veranlagung für 1913 zu entnehmen.

Bei neu zugezogenen Personen ist die für 1913 überwiesene Einkommensteuer einzutragen. Sofern die Steuer noch nicht überwiesen ist und sie durch Einsicht in die Veranlagungsbenachrichtigung nicht festgestellt werden kann, ersuche ich anzugeben, wo der Steuerpflichtige z. Zt. der letzten Personenstandsaufnahme — etwa Oktober November 1912 — gewohnt hat.

Auf einem besonderen Bogen ersuche ich mir ferner Namen u. Wohnung derjenigen Personen mitzuteilen, die nach den Steuerlisten im dortigen Bezirk für das Steuerjahr 1913 zur (Staatseinkommensteuer und zu den fingierten Einkommensteuersätzen von 2,40 auf 4 M.) zwar veranlagt, bis zum 31. März d. Js. einschl. aber aus dem dortigen Bezirk verzogen sind.

Wenn Beamte oder Lehrer nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, so ist dies anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werde ich annehmen, daß es sich um früher ins Amt getretene Personen handelt.

Belgard, den 16. Mai 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
von Hagen.

Diejenigen Ortsvorstände, welche noch nicht auf die Verfügung in Nr. 36 des Kreisblatts für 1912, betr. Wasenplätze berichtet haben, weise ich auf diese Verfügung zur pünktlichen Berichterstattung noch besonders hin.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die Berichte nach dem in genanntem Kreisblatt abgedruckten Schema zu erstatten sind und alle daselbst verlangten Angaben enthalten müssen.

Insoweit die Einfriedigung des Wasenplatzes und Beschaffung eines dichten Wagens noch nicht geschehen sein sollte, muß dies schleunigst nachgeholt werden.

Belgard, den 20. Mai 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Tiede in Groß Rambin, ist vom 21. d. Mts. ab auf mehrere Wochen verreist und wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmann in Klein Rambin, in den Amtsgeschäften vertreten.

Belgard, den 20. Mai 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Der Kreisausschuß hat für die Dauer der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und des Amtsvorsteher-Stellvertreters für den Amtsbezirk Damen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Vietzow, gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung, mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Damen betraut. Da z. Zt. der Amtsvorsteher, sowie der Amtsvorsteher-Stellvertreter aus dem Amtsbezirk Damen abwesend sind, so werden die Amtsgeschäfte dieses Amtsbezirks bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Vietzow wahrgenommen.

Belgard, den 20. Mai 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat beschlossen, zu den durch ihren Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten gemäß § 18 und 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 im Rechnungsjahre 1913 $^5/_6$ vom Hundert des Grundsteuerreinertrages, das ist $2^1/_2$ Pfennig von jedem Taler Grundsteuerreinertrag zu erheben.

Den Magisträten, sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern mit Ausschluß der Gutsvorsteher derjenigen Gutsbezirke, deren Liegenschaften nur einem Besitzer gehören, werden zur Aufstellung der Hebelisten in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zugesandt werden.

Beitragspflichtig sind diejenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 20 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt ist.

Die unbeschränkte Fassung dieser Bestimmungen gestattet nicht, die fiskalischen, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sofern sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Beitragserhebung frei zu lassen.

Es muß den Eigentümern bezw. Nutznießern überlassen bleiben, ihren vermeintlichen Befreiungsansprüchen im geordneten Verfahren Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Die Aufstellung der Listen hat in den nachstehend aufgeführten 3 Abteilungen zu erfolgen:

A. Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 20 Talern (60 M.) Grundsteuerreinertrag besitzen oder lastungspflichtig gepachtet haben.

B. Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Ortsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel Land im Verwaltungsbezirk zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

C. Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuer-Reinertrag, welche dort nicht beitragspflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben.

In Spalte „Bemerkungen" ist der Name des Pächters resp. Verpächters, welcher nicht beitragspflichtig ist, einzutragen.

Die Hebelisten sind wie folgt abzuschließen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . 1913.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

(Siegel.) Name.

Die aufgestellten Hebelisten sind mir bestimmt bis zum 30. Mai d. Js. zur Prüfung einzureichen.

Nach Wiedereingang der Hebelisten bei den Guts- und Gemeindevorstehern sind die Beiträge den Zahlungspflichtigen bekannt zu geben, einzuziehen und **gelegentlich der ersten Steuerabführung mit der Hebeliste an die Kgl. Kreiskasse hierselbst** abzuliefern.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche die Hebelisten nicht oder nicht in genügender Anzahl **bis zum 25. Mai d Js.** erhalten haben sollten, haben mir dies **sofort** anzuzeigen.

Den Formularen liegen die vorjährigen Hebelisten, soweit sie der Landwirtschaftskammer vorgelegen haben, bei. Diese, die als Anhalt bei der Ausstellung der neuen Listen dienen sollen, sind der neuen Liste wieder beizufügen. Die vorgekommenen Veränderungen gegen das Vorjahr sind in den neuen Hebelisten, falls dies in Spalte „Bemerkungen" nicht möglich, **am Schlusse** in erschöpfender Weise zu begründen, damit Rückfragen vermieden werden.

In den Vorjahren ist die Beobachtung gemacht, daß einige Ortsvorsteher nur diejenigen Grundbesitzer in die Hebelisten aufnehmen, deren Liegenschaften zu einem Grundsteuer-Reinertrag **von 20 Taler und mehr** veranlagt sind. **Es sind auch die Grundbesitzer mit Liegenschaften von weniger als 20 Taler Reinertrag in die Listen aufzunehmen.**

Die Ortsvorsteher ersuche ich hierauf zu achten.

Belgard, den 20. Mai 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.
Bericht vom 16. Mai 1913.
Auftrieb: bis Donnerstag Abend:
323 Rinder, 202 Kälber, 205 Schafe, 1756 Schweine, 1 Ziege,
am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):
241 Rinder, 125 Kälber, 108 Schafe, 973 Schweine, — Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

		Mark
Rinder:	Ochsen a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	66—70
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	60—65
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	65—70
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	61—64
	c) gering genährte	56—60
Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	65—70
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	57—64
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	52—56
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	49—50
	e) gering genährte Färsen und Kühe	47—49
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	87 90
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	80—85
	c) geringere Saugkälber	62—65
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	50 60
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	78—86
	b) ältere Masthammel	64—75
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	56—62
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahre	64 65
	b) fleischige Schweine	63—64
	c) gering entwickelte	62—63
	d) Sauen	60—62
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine flau, bleibt Ueberstand, vereinzelt über Notiz.

Inseratenteil

Bekanntmachung!

Herr Rittergutsbesitzer Kopp in Augustenhof beantragt die Einziehung des Weges Zadtkow, Blatt 2, Beilage 2, Parzelle $\frac{290}{151}$, soweit an demselben beiderseitig sein Acker grenzt, ferner die Einziehung des Weges Zadtkow, Blatt 2, Beilage 2, Parzelle 148 von der Stelle an, wo ebenfalls beiderseitig dieses Weges sein Acker liegt bis zur Einmündung in den Weg von Kieckow nach Burzlaff. Als Ersatz für den letztgenannten Wegeteil soll ein Verbindungsweg längs der Grenze zwischen Kopp und Bohm in der erforderlichen Breite ausgeschnitten werden.

Es wird dies Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Januar 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche über die beabsichtigte Einziehung bezw. Verlegung der Wegeteile zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Kieckow, den 10. Mai 1913

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Zadtkow.
v. Kleist-Retzow.

Bekanntmachung

Bei uns sind ein Landsturmschein und drei Aufrechnungsbescheinigungen als gefunden abgegeben worden. Der Verlierer wolle sich im Zimmer Nr. 6 des Rathauses melden.

Belgard, den 13. Mai 1913.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Trieschmann.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Grasnutzung im vorderen und hinteren Teil des Stadtholzes sowie im großen Hau für das laufende Jahr findet am **Sonnabend, dem 24 Mai d. Js. vormittags 10 Uhr** im hiesigen Rathause — Stadtverordneten-Sitzungssaal — statt, wozu wir hiermit einladen

Belgard, den 17. Mai 1913

Der Magistrat. Dr. Trieschmann.

Einladung

zur

ordentlichen Generalversammlung der Viehverwertungs-Genossenschaft Belgard

e. G. m. b. H

am Sonnabend den 31. Mai 1913 vorm. 11 Uhr

im Saale des Herrn **Paul Maaß**, Belgard, Wilhelmstraße.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht pro 1912.
2. Vorlegung von Jahresrechnung und Bilanz und deren Genehmigung, sowie Vorlegung des Revisionsberichtes über die stattgehabte gesetzliche und Bücherrevision.
3. Beschlußfassung über Verteilung des Ueberschusses.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 16 der Satzung)
6. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung) sowie Neuwahl für den verstorbenen Herrn Rittmeister von Kleist—Gr.-Dubberow.
7. Festsetzung des Höchstbetrages der Anleihen der Genossenschaft.
8. Festsetzung des Höchstbetrages der Kreditgewährung an ein einzelnes Mitglied
9. Aenderung der §§ 3 und 18 der Dienstanweisung.
10. Wahl von Vertretern zum Verbandstage und zu der Generalversammlung des Pommerschen Viehverwertungsverbandes.
11. Geschäftliches.

Belgard, den 6. Mai 1913.

Viehverwertungsgenossenschaft Belgard,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

gez. **von Rakowsky-Tietzow. von Rhoaden-Vietzow. Pargonda. Pagel**

Luisenbad

Kolberg a. d. Ostsee, Brunnenstr. 2.

Eigene starke radioaktive Solquelle.

Volle Pension einschliesslich Kurgebrauch

5,50 Mk. bis 8,50 Mk.

Im Juli erhöhte Preise.

Dr. Margulies.

Granitschlag in allen Sortierungen, **Pflastersteine, Kleinpflaster** und **Werksteine** jeder Art liefern vom Oktober ab Bahnhof **Drawehn**

Pommersche Granitwerke
Fritz J. J. van der Kolk.
Hauptbureau: Berlin W. 66.
Wilhelmstraße 45.
Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.

ff. Harzer-Käse
empfiehlt **Emil Batt.**

Von der Reise zurückgekehrt
Dr. Schallehn, Frauenarzt
Stettin. Sprechstd. Königstor 12.
Klinik- und Röntgeninstitut
Bismarckstrasse 12.

Oel-Sardinen
(erstklassige Marken)
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.